

Satzung des

**Förderverein
des Hospizes „Haus Sonnenschein“
Rheinberg
e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein des Hospizes „Haus Sonnenschein“ Rheinberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Moers.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins / Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 Abgabenordnung (AO). Satzungszweck ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Hospizes „Haus Sonnenschein“ in Rheinberg (§ 58 Nr. 1 AO), um das Hospiz zu unterstützen und die Durchführung seiner Aufgaben auf jede Weise zu fördern. Darüber hinaus kann der Verein auch andere mildtätige Einrichtungen finanziell unterstützen, wenn bei den Einrichtungen ein konkreter finanzieller Bedarf besteht.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitglieder sind aufgerufen, nach ihren finanziellen Möglichkeiten einen höheren Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein anteilig, ansonsten zum 15. März des Kalenderjahres fällig. Er soll vorzugsweise per Lastschrift eingezogen werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen.
- (2) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das ausgeschiedene Mitglied durch Kooptation ersetzen.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands handeln stets verantwortlich und zum Wohle des Vereins. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder anderer ehrenamtlicher Funktionsträger

gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern für fahrlässig verursachte Schäden ist jedoch ausgeschlossen.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der/die Vorstandsvorsitzende kann Mitarbeiter aus den gemäß § 2 Abs. 2 vom Verein geförderten Einrichtungen als Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Vorstandbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten), die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, sofern sie erforderlich und angemessen sind.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Vergütung der Vorstandsmitglieder bis zur Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, die zum Beispiel auf Verlangen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbst zu veranlassen. Über diese Änderungen berichtet der Vorstand in der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl des/der Rechnungsprüfers/in und eines/einer Stellvertreters/in,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.

§ 13

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand am Versandtag vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Satzung müssen von mindestens neun Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 14

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) oder die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.

- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist ebenfalls die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für alle Mehrheiten als NEIN-Stimmen.

§ 16

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (4) Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen; erfolgt auf die Verlesung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 17

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Rechnungsprüfer/in und einen/eine Stellvertreter/in. Diese dürfen jeweils nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/die Rechnungsprüfer/in prüft die Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, des Kassenbuches und des Bankkontos sowie die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Josef Krankenhaus GmbH Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die St. Josef Krankenhaus GmbH Moers oder ihre Rechtsnachfolgerin nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung mild-

tätiger Zwecke. Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Förderverein des Hospizes „Haus Sonnenschein“ Rheinberg e.V. am 8. September 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.